

Götz von Berlichingens Überfall auf einen Kaufmannszug beim Zuckmantel 1513

Von Karl Schumm

„Heiliger Gott! Heiliger Gott! Was ist das? Der eine hat eine Hand, der andere nur ein Bein, wenn sie denn erst zwei Hände hetten und zwei Beine, was wollet ihr dann thun?“ (Goethe: Götz von Berlichingen III. Akt)

Goethe läßt diese Worte den Kaiser Maximilian ausrufen, als die Nürnberger Kaufleute ihn kniefällig um Hilfe gegen die Übergriffe des Götz von Berlichingen und des einfüßigen Selbitz bitten. Er kannte die Lebensbeschreibung Götzens, und ihre Unmittelbarkeit regte ihn zu seiner Dichtung an. Es gibt mehrere Handschriften der „Ritterlichen Taten“; in der von F. Wolfgang Graf von Berlichingen-Roßbach 1861 herausgegebenen „Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen“¹ werden 6 aufgezählt, und seitdem sind noch einige gefunden worden. Keine aber stammt von der Hand Götzens. Überhaupt gibt es nur ganz wenige handschriftliche Überlieferungen von ihm, und auch aus ihrer unterschiedlichen Schrift kann man schließen, daß sie meist nicht von ihm selbst geschrieben sind. Abgesehen davon, daß er durch den Verlust seiner rechten Hand schreibbehindert blieb, ist es wahrscheinlich, daß Götz des Schreibens von jeher nicht allzu kundig war.² Erzählt er doch in seiner Lebensbeschreibung,³ daß er zwar „anfänglich zu Niedernhall am Kocher ein Jahr lang in die Schul gangen, und bey einem Vetter gewest, der hieß Conz von Neuenstein und saß zu Niedernhall, alda hat er ein Hauß gebauet.“⁴ Als ich aber nicht viel Lust zur Schulen, sondern viel mehr Pferden und Reuterey trug und mich dabey finden ließ, bin ich folgendes alsbald nach demselben zu Herrn Conrad von Berlichingen, Ritter,⁵ meinem Vetter seel. kommen, bey dem ich drei Jahre lang verharret und für einen Buben gebraucht worden.“⁶

Dieser einjährige Schulbesuch „ohne viel Lust“ war aber wohl doch so erfolgreich, daß Götz impulsiv einen kurzen Brief schreiben konnte, aber an die Niederschrift der doch recht umfangreichen „Lebenserinnerungen“ hätte er sich niemals gewagt. So war es ein Glück, daß er in seinem Patronatspfarrer in Neckarzimmern einen Mann fand, der die diktierten Worte unbesehen und unkritisch aufnahm und niederschrieb, wodurch sie auf uns heute noch ebenso lebendig wirken wie einst auf Goethe. Ob dieser schon in seinem Vaterhause mit dem Buche bekannt wurde, ist nicht überliefert; möglich wäre es. Seine Vorfahren stammten aus Weikersheim,⁷ und der eigentliche Herausgeber der Lebensbeschreibung war der Hohenlohe-Weikersheimische Hofrat Wilhelm Friedrich Pistorius, der ebenfalls in Weikersheim ansässig war. So mag das Buch im Familienbesitz der mütterlichen Vorfahren Goethes, der Textor, gewesen sein und vielleicht schon den jungen Nachkommen gefesselt haben. Jedenfalls hat der Dichter die Lebensbeschreibung⁸ gut gekannt, er entnahm ihr viele Stellen wörtlich, darunter auch den Ausruf des Kaisers, der die Überschrift dieses Aufsatzes bildet. Seite 130 heißt es: „Darauf ihnen [den Kaufleuten] der fromm Kaiser

Maximilian geantwortet und gesagt: Heiliger Gott, heiliger Gott! Was ist das? Der ein hat eine Hand, so hat der ander ein Bein, wann sie dann erst zwo Händ hätten und zwey Bein, wie wolt ihr dann thun.“ Götz sagt ausdrücklich zu diesem Ausruf: so wäre es ihm berichtet worden.

Was gab den Anlaß zu der Beschwerde der Nürnberger Kaufleute? Der Dichter läßt sie vor den Kaiser treten mit der Anklage, Götz und Selbitz hätten ihrer dreißig, die auf der Frankfurter Meß waren und nach Hause wollten, im Gebiet des Bischofs von Bamberg nach Raubritterart niedergeworfen und ausgeraubt. Sie erbitten die Hilfe des Kaisers, damit der Wohlstand der Städte, der ja wesentlich auf dem Handel beruhte, nicht notleide. Hier verläßt Goethe mit der Freiheit des Dichters den historischen Boden. Der Weg von Frankfurt nach Nürnberg führte nicht durch bambergisches Gebiet, auch hatte Bamberg auf diesen Reichsstraßen keine Geleitsrechte. Zur Zeit Götzens zogen die Nürnberger über Sinsheim nach Wimpfen, weiter über Neuenstadt—Öhringen—Westernach nach Geislingen am Kocher und weiter über Ilshofen—Crailsheim nach Nürnberg.⁹ Geleitsrechte hatten auf dieser Straße der Kurfürst von der Pfalz bis zum Geleitstein beim Zuckmantel, und von da ab die Hohenlohe, bis die Pferde bei Geislingen mit den Vorderfüßen im Kocher standen, auf der andern Seite übernahm der Burggraf von Nürnberg in Ansbach den Schutz.¹⁰ Wohl lebte Götz mit den Nürnbergern und mit dem Bischof von Bamberg in rechtlich wohlbegründeter Weise in Fehde, mit den mächtigen Herren aber, die Geleitsrechte auf des Reiches Straße von Frankfurt nach Nürnberg ausübten, hütete er sich in Konflikte zu kommen. In seiner Lebensbeschreibung begründet Götz seine Fehde mit den Nürnbergern eingehend. Er braucht dazu einen ganzen Abschnitt.¹¹ Es gelang ihm, die Kaufleute zu schädigen; das Bewußtsein stärkte ihn, in den damaligen Spannungen zwischen den zu Landesherren gewordenen Fürsten und den Reichsstädten in den ersteren „gute Herren und Freunde“ zu haben. So konnte er mit „seinen vertrauten Helfern“ einen Kaufmannszug vor den Toren Nürnbergs niederwerfen. Durch allzu forsches Vorgehen seiner Freunde erlitt er aber dabei eine Niederlage. Diesen Überfall und den im Hagenschieß Wald¹² begründet Götz als eine rechtliche Fehdehandlung, und so konnten ihm diese Vorgänge auch nicht die kaiserliche Ungnade zuziehen. Götzens Berichte in seiner Lebensbeschreibung sind weitgehend zuverlässig und objektiv. In seinen Betrachtungen freilich herrscht, was man ihm nicht verübeln kann, das Subjektive vor, und das ist es auch, was die „Erinnerungen“ so lebendig macht. Wo er glaubt im Recht zu sein, beschreibt er die Vorgänge breit und anschaulich. Dort jedoch, wo er unsicher ist, bedient er sich einer verschleiern den Kürze. So mag eine Stelle seiner Lebensbeschreibung (Seite 129) den Hinweis auf den Vorgang geben, der zur kaiserlichen Ungnade führte. Es heißt hier: „Neben dem ist auch weiter wahr, als ich deren von Nürnberg Feind gewest bin, daß ich in einem großen Anschlag war, ihnen ein groß Gut niederzuwerfen, das dann mir durch mein Kundschafter, der sich nit recht gehalten, wie ich ihm befohlen hett, in einer halben stund verwahrlost wurd, daß ich nicht das rechte Guth, darum ich da war, an griff.“ Hier gibt Götz ein Unrecht, das er allerdings der schlechten Berichterstattung durch seinen Kundschafter zuschrieb, zu. Nur ein solches, also eine Rechtsverletzung, kann die kaiserliche Ungnade herbeigeführt haben. Wo und wie geschah dieses Unrecht? In dem Werke des Grafen Fr. Wolfgang von Berlichingen ist ein Urkundenauszug über alle 1861 bekannten Urkunden des Götz beigegeben.¹³ Dieser Auszug, der die Jahre 1512 bis 1515 umfaßte,¹⁴ gibt keine Aufklärung über die von Götz erwähnte Handlung.

Bei der Neubearbeitung der fürstlich hohenloheschen Archivbestände, die in den letzten Jahren erfolgte, konnte ich ein Faszikel auffinden mit der Überschrift „Gütlicher Vertrag zwischen denen von Augsburg und Götzen von Berlichingen, betreffend die geraubten Silber Kuchen [Silber Geräte] zu Zuckmantel durch die Württembergischen und Hohenlohischen Räte. 1513.“ Dieses Urkundenmaterial war bis jetzt der Götze-Forschung nicht bekannt. Nur Pistorius, der Herausgeber der ersten Lebensbeschreibung, weist im Nachwort auf dasselbe hin: „Nachdem schon alles abgedruckt gewesen, hat man noch folgende Nachricht von des Herrn von Berlichingen Befehdung wider die Welser von Augsburg aus einem ansehnlichen Archiv communiciert bekommen.“ Da er das Archiv nicht benannte und nur einen zusammenfassenden Inhalt angab, wurde diese Notiz nicht weiter beachtet.

Hier möge zunächst der Vorgang wiedergegeben werden:

Am 30. Mai 1513 zogen auf des Reiches Straße von Öhringen kommend und in Richtung Wimpfen fahrend mehrere Kaufmannswagen. Sie hatten keinen hohenloheschen Geleitschutz genommen und standen nur unter dem persönlichen Schutz der reitenden Begleiter: Georgs von Lawda (im Konzept von Landaw geschrieben) und des Martin von Kirchen. Der kaufmännische Begleiter war Georg Behem (Böhmen) aus Nürnberg.¹⁵ Unmittelbar vor der hohenloheschen Geleitswirtschaft Zuckmantel, dort wo heute der Wald Zuckmantel über die Straße hinüberreicht, wurden der Kauffahrteizug überfallen, die Wagenplanen aufgeschnitten und das Kaufmannsgut herausgenommen. Die Fuhrleute und das Begleitpersonal scheinen sofort die Flucht ergriffen zu haben. Sie flohen in die nahe der Straße liegenden hohenloheschen Ortschaften. Es war nun Pflicht der hohenloheschen Untertanen unter Führung des herrschaftlichen Schultheißen, bei Gewalttaten auf der Reichsstraße dorthin zu eilen. So wurden die Einwohner von Baumerlenbach und Langenbeutungen mit „Geschrey“ zur „Nacheil“ aufgerufen und hatten die Pflicht, die landesherrschaftlichen Rechte auf der Geleitstraße zu wahren (siehe Abrechnung, S. 93). Dies geschah auch im vorliegenden Fall, und die berlichingschen Reiter mußten einen Teil ihrer Beute, vor allem den schwer beladenen Wagen mit der „silbernen Küche“, den sie nicht schnell genug fortschaffen konnten, den hohenloheschen Bauern überlassen, die die Beute nun ihrerseits in das mit festen Mauern umgebene Sindringen am Kocher führten. Es befremdet uns heute, daß man als feste Stadt nicht Öhringen aufsuchte. Es mag dies aber darin seinen Grund haben, daß in Öhringen die Hoheitsrechte nicht ausschließlich Hohenlohe zustanden, während sie dieselben in dem kleinen Städtchen Sindringen ungeteilt besaßen. Hier wurde das Kaufmannsgut unter Verschuß gelegt, und man wartete ab, was die nächsten Tage in der Verfolgung dieses Rechtsfalles bringen würden.

Die erste Reaktion erfolgte überraschend schnell. Noch am Abend des Überfalltages schrieb Götze von Berlichingen zwei Briefe. Der eine ist von ihm selbst geschrieben und an den Bürgermeister und die Gemeinde Sindringen gerichtet; trotz der nachbarlich freundlichen Anrede ist der drohende Ton nicht mißzuverstehen:

„Unsern groß zuvor lieben nachporen von Sindringen / ihr habt uns etlich hab und gut abgeylt, das wir / unsern veynten (Feinden) genommen haben.“ Er, Götze, habe nicht gedacht, daß die Sindringer zu einer solchen Tat fähig wären. Es ist „an euch unser beger, daz ir uns ditz gut wider zustellt“. Sie sollen die Folgen im Weigerungsfalle bedenken. Unterschrieben ist der Brief von Götze, Wolf und Philipp, Gebrüdern und Vettern von Berlichingen,¹⁶ und Bleykard von ruckigßen (Pleikard von Rixingen)¹⁷ (siehe Abbildung). Zur gleichen Zeit wird ein zweiter

Ich von dem 3-ten Tag des Monats
 über an demselben Tag
 und muß dich wieder selbst
 ob in dem Fall, dich was selbste
 ffrey dich meinetwegen nach
 A. H. H. von Ewer andrwindt

Ich bin ganz wohl guthes
 Dienens gedenckend und
 verhoffen dich bald zu
 besuchen. Wir zu Geyßling
 und andern Orten
 helfen.

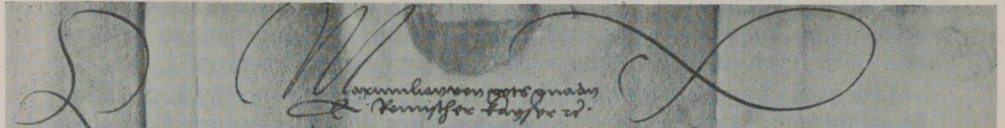
Brief Götz von Berlichingens an den Bürgermeister von Sindringen.

Brief an den Grafen Georg von Hohenlohe (1488—1551) geschrieben.¹⁸ Die Unterschriften sind die gleichen wie auf dem Brief an die Sindringer, eine andere Hand hat ihn aber gefertigt. In ihm wird berichtet: „Auff montag nach unserens Herfronleichnamstag haben wir unser ffeyndt am Zuckmantel angriffen und die Wegen auffgehawen und etlich guth genommen unndt mith hinweg gezogen / do seyndt die ewren nachgezogen und uns solch war abgeylt / das wir uns keyns wegs zu ewren Gnaden versehen hetten.“ Auch hier betont Götz die Überzeugung von seinem rechtlichen Vorgehen. Im weiteren Verlauf des Schreibens sucht er den Grafen auf seine Seite zu bringen, indem er darauf hinweist, daß die Kaufleute kein Geleit der Grafschaft hatten. Jene hatten auf eine Übereinkunft mit den Grafen von Hohenlohe vertraut, nach der auf Grund eines bereits im Jahre 1481 ausgegebenen Patents alle Nürnberger Kaufleute, die die Frankfurter Messe besuchen wollten, „uff unser strassen von Geyßlingen an biß zu der Newenstat zu dem kochen gelegen“ freies Geleit mit Zusicherung aller Sicherungen haben sollten. Auf Grund dieser Abmachung verlangten die Nürnberger kein Einzelgeleit, und da die Verbindung zwischen Hohenlohe und Nürnberg in dieser Zeit sehr gut

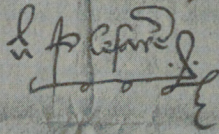
war, verzichteten die Kaufleute auf den persönlichen Schutz durch hohenlohesche Reiter, wenn sie sich auf den Geleitstraßen der Hohenlohe bewegten. Sie verließen sich auf den im Vertrag gewährten Schutz, der ihnen bei jeder Durchreise erneut bestätigt wurde. Götz sah im Verzicht auf den persönlichen Schutz eine Unterlassung, ja eine Mißachtung der hohenloheschen Landesrechte. Durch einen Hinweis auf diese Tatsache hoffte er, den Grafen für seine Sache günstig zu beeinflussen. Am Schluß seines Schreibens läßt er durchblicken, daß es ihm um guter Nachbarschaft willen lieb wäre, wenn der Graf ihm zu seinem Recht an dem angeblich feindlichen Beutegut verhelfen würde. Auch hier kann man zwischen den Zeilen eine leichte Drohung heraushören.

Diese Drohungen veranlaßten die Sindringer zu einem Schreiben an den Vertreter der herrschaftlichen Rechte, den Amtmann in Öhringen, Ulrich von Grafeneck, in dem der Bürgermeister der Gemeinde, „Hübschhans“, bittet, den Zorn des Berlichingen und seiner Verwandten und Anhänger nicht herauszufordern. Dem Vernehmen nach hätten die Berlichinger an 200 Pferde mit den dazugehörigen Reitern und Knechten beisammen, mit denen sie vor die Stadt Sindringen und in die Grafschaft ziehen wollten. Davon beunruhigt, ist es „der ganzen gemeyndt Sindringen meynung, den Edelleuten das gut wider an die hant zu stellen“, denn ein Widerstand gegen deren Macht wäre von Sindringen aus unmöglich. Vielleicht hätte der Graf den Bitten der Sindringer entsprochen, wenn nicht Umstände eingetreten wären, die das Rechtsbild des Falles vollständig veränderten.

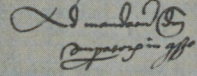
Obwohl der Überfall auf des „Reiches Straßen“ geschehen war, also eine Verletzung des Reichsfriedens bedeutete, war Götz erfüllt von der Befriedigung, seine Feinde, mit denen er in einer rechtlich wohlbegründeten Fehde lag, geschädigt zu haben, und seine Überzeugung, daß dies mit Recht geschehen war, äußert sich in den Briefen an den Grafen und an den Bürgermeister von Sindringen. In den ersten Junitagen des Jahres 1513 erschien aber nun beim Grafen Georg der angeblich geschädigte Nürnberger Kaufmann Georg Böheim und wies einen Brief vor, der vom 4. Juni datiert und von Anton Welser in Augsburg ausgestellt war,¹⁹ und nichts Geringeres besagte, als daß Böheim der Bevollmächtigte und Angestellte der Welserschen Gesellschaft sei: Anton Welser ... bekennt, „daß er und seine Gesellschaft“ vollkommene Macht gegeben haben ... dem ehrbaren fürnehmen Georg Behem unser Herren von Augsburg Diener“. In dem Streitfalle mit den Berlichingen hätte er die Vollmacht, daß er „alle und jede unserer Güter, so die unsern zu Nürnberg in unserm Namen Georgen von Lawda (im Konzept: von Landaw) und Martin von Kirchen, furlewtwn auf Straßburg zu fahren aufgeben haben und durch etliche, die wir nicht kennen inn kurtz verruckten Tagen nit fern von Eringen aufgehawen ... auch gen Sundringen oder ... andern orts kommen sein“ wieder in Empfang nehmen und die Gesellschaft gerichtlich vertreten dürfe. Es wird damit also festgelegt, daß das geraubte Kaufmannsgut nicht den Nürnberger Kaufleuten, sondern einer Augsburger Gesellschaft gehört, die ihre Ware allerdings von Nürnberg bezog, von wo sie wie üblich auf dem Landweg nach Wimpfen und dann mit dem Schiff nach Straßburg verbracht werden sollte. Götz war also wirklich falsch berichtet worden; die Tatsache, daß die Waren und der bevollmächtigte Begleiter aus Nürnberg stammten, hatte seinen Kundschafter veranlaßt, auch das Eigentumsrecht an Wagen und Ware den Nürnbergern zuzuschreiben. Und so beging er, allerdings unwissentlich, das Unrecht, Kaufleute aus der Stadt Augsburg, mit der er im Frieden lebte, auf des Reiches Straße auszurauben.



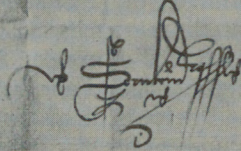
 Maximilianus imperatoris gratia
 et christifidei fidei
 Die wir euch getrewer Bericht sin glawlich bericht in diesen vierstagen etlich
 hundert jaren und zwanzig Jahren wider die zu Eblingen willehens und willehens
 die saglichen kirche aufgerichteten lund fidei und willehens und kirche
 es dinsten die wech und seine geselschaft der kaufmann güter / dinsten die wech
 bei zu Nürnberg der fidei der Georg von Eblingen und agartin von Eblingen
 aufgeben und lund in dem gebiet nit fern von Oringewe aufgehawen und zum
 teyle weg gefürt worden sein / die aber nachmals du oder die deines wider abgejagt
 und gen Sindingen gebracht haben / Demnach begehren wir an dich mit ernst / du
 wollest die gemelten güter als vill der noch vorhanden sein dem genannten Welser
 und seiner geselschaft oder iren anwalden wider zu geben verfügen und darin
 kein verzuge thun / Auch die Stadt Augsburg richtete am gleichen tag ein Schrei-
 ben an den Grafen / das ebenfalls die Bitte enthielt / „den Welsern ihre Güter
 wieder herbeizuschaffen“. Der Graf weilte in diesen Tagen / in denen er den sehr
 bestimmten kaiserlichen Auftrag erhielt / in Eblingen. Er wußte bereits von dem
 Fall und kannte auch die Täter. Am 8. Juni forderte er einen Bericht von seinem
 Vogt in Öhringen / dem Ritter Ulrich von Grafeneck. Gleichzeitig mit der Antwort
 an den Grafen schrieb dieser am 11. Juni auch unmittelbar an Götz und seine
 Helfer: Hübschhans / der hohenlohesche Schultheiß in Sindingen / habe ihm be-
 richtet / daß vor einigen Tagen er / Götz von Berlichingen / vor den Mauern Sindingens
 erschienen sei / um das Nürnberger Gut / das hier liege / wieder zu holen. Er macht
 ihn nicht nur darauf aufmerksam / daß sein Herr / der Graf von Hohen-



 Anton Welser



 Maximilian II
 Imperatoris gratia



 Georg von Hohenlohe

Brief Kaiser Maximilians an Graf Georg von Hohenlohe 1573.

Da der Kaiser Maximilian in diesen Tagen in Augsburg weilte,²⁰ war es Anton Welser ein leichtes, eine Audienz bei ihm zu erlangen. Ohne die Namen der Täter zu wissen, schrieb der Kaiser am 4. Juni an den Grafen Georg von Hohenlohe: „Wir sin glawlich bericht“, daß Kaufmannsgüter dem Anton Welser zugehörig, „in Deinem Gebiet nit fern von Oringewe aufgehawen und zum Teyle weg geführt worden sein, die aber nachmals du oder die deinen wider abgejagt und gen Sindingen gebracht haben ... Demnach begehren wir an Dich mit ernst, Du wollest die gemelten Güter als vill der noch vorhanden sein dem genannten Welser und seiner gesellschaft oder iren anwalden wider zu geben verfügen und darin kein verzuge thun“. Auch die Stadt Augsburg richtete am gleichen Tag ein Schreiben an den Grafen, das ebenfalls die Bitte enthielt, „den Welsern ihre Güter wieder herbeizuschaffen“. Der Graf weilte in diesen Tagen, in denen er den sehr bestimmten kaiserlichen Auftrag erhielt, in Eblingen. Er wußte bereits von dem Fall und kannte auch die Täter. Am 8. Juni forderte er einen Bericht von seinem Vogt in Öhringen, dem Ritter Ulrich von Grafeneck. Gleichzeitig mit der Antwort an den Grafen schrieb dieser am 11. Juni auch unmittelbar an Götz und seine Helfer: Hübschhans, der hohenlohesche Schultheiß in Sindingen, habe ihm berichtet, daß vor einigen Tagen er, Götz von Berlichingen, vor den Mauern Sindingens erschienen sei, um das Nürnberger Gut, das hier liege, wieder zu holen. Er macht ihn nicht nur darauf aufmerksam, daß sein Herr, der Graf von Hohen-

lohe, und der Herzog von Württemberg durch den Kaiser als Sachverwalter eingesetzt wären, sondern auch darauf, daß die Güter den Augsburgern gehören. Wenn Götz gegen diese Rechtsansprüche habe, solle er sie abgeben.

Mittlerweile wurden wohl auch dem Kaiser die näheren Umstände des Überfalles mitgeteilt, ebenso wie die Namen der Täter. Am 17. Juni erließ er einen verschärften Befehl an alle seine Getreuen in Deutschland, an die Kurfürsten, die Fürsten, geistlich und weltliche, an die Grafen, freien Ritter, Bürgermeister und Bürger: „Als etlich Heckenreuter und Straßenrauber unsern und des Reichs lieben getrewen Anthoni Welser und seiner gesellschaft etlich Kauffmannsgutter auff des Heiligen Reichs freyen straßen wider die guldin Bullen²¹ und unseren und des Reiches uffgerichtet und verkündeten Landfrieden auffgehawen, und inen aber, als wie bericht worden die selben name und gutter zum teyle abgejagt worden und in ewer flecken und oberkeyt bracht seyn“, befiehlt er, daß die Güter, „soviel der in Ewern flecken und oberkeyt bracht seyen“, dem genannten Welser oder seinem Anwalt „unverziegenlich ... wieder zu geben“ seien. Der gleiche Befehl mit persönlicher Anschrift wurde am selben Tage auch dem Grafen Georg von Hohenlohe zugestellt, „demnach empfehlen wir dir bey Vermeydung unnserer sweren ungnad und straffen ..., daß du dieselben ... güter ... dem genannten Welser ... unverzogenlich wider zu geben verschaffest ...“

Der Graf mußte nun handeln. Er hoffte auf einem Verhandlungstag in Öhringen die Parteien befriedigen zu können. Doch Götz wollte von einem Unrecht seinerseits nichts wissen. Er betonte in einem Brief an den Grafen vom 4. Juli, daß er mit den Augsburgern nichts zu schaffen habe, er sei der von Nürnberg Feind, und nur diesen habe er rechtmäßig die Güter abgenommen. Der Ton des Briefes ist durchaus nicht mehr anmaßend, eher vorsichtig und bauernschlau. Nun versuchte der hohenlohesche Vogt von Grafeneck, den Berlichingen umzustimmen, er nennt ihn in der Anrede seinen „guten Freund“. Er habe an den Grafen von Hohenlohe wegen der Kaufmannsgüter, die nach seiner, Götzens, Meinung den Nürnbergern gehörten, geschrieben. Wohl gebe er an, daß ihm dies die Wagenleute gesagt hätten. Hohenlohe habe aber nun erfahren, daß Augsburger Kaufleute die Eigentümer seien. Da der Kaiser gestrenge Mandate erlassen habe, so sollte er, Berlichingen, „pillichen bedenken, daß mein gnädiger Herr nit anders denn was recht sein werde ergehen lassen und kann Dir gegen denen von Nürnberg nichts verhelfen“. Der kaiserliche Brief enthalte die Richtlinien, die die Handlung des Grafen von Hohenlohe bestimmen müßten. Man machte Vorschläge, wo und wann eine Einigung zwischen den Welsern und den Berlichingen versucht werden solle. Da bei Vereinbarungen aber wohl die Vertreter der Welser erschienen, nie aber die Berlichingen und ihre Freunde, so konnte es zu keiner Einigung kommen. Noch schlimmer war, daß man die Beute nicht mehr zusammenbrachte. Die Vertreter der Welser versuchten den Aufbewahrungsort der verschiedenen Waren ausfindig zu machen, doch ohne Erfolg. Was Hohenlohe in Sindringen bewahrte, darunter das kostbarste und wichtigste Gut, nämlich die „silberne Küche“, war sichergestellt. Ein Teil ging wohl beim Überfall schon unter oder wurde von den Knechten und Bauern weggeführt, der Rest, den Berlichingen und seine Helfer hatten, war nicht mehr festzustellen. Der in kaufmännischen Gebräuchen gewandte Antoni Welser erkannte die Sachlage am ehesten, er schrieb das, was nicht mehr zu bekommen war, auf die Verlustliste und versuchte nur weitere Unkosten zu vermeiden. Wohl schrieb man noch an die Ber-

lichingen und verlangte die Herausgabe ihres Anteiles. Doch diese und ihre Helfer erklärten, sie hätten es bereits „zertrennt“ (verteilt), so hätten sie es „nit mehr bey handen“, es wäre „in fremde Hende kommen“.

So entschloß sich die Handelsgesellschaft, sofern die hohenloheschen und württembergischen Räte als Vertragsleiter damit einverstanden wären, sich an dem begnügen zu wollen, was noch „unzertrennet“ wäre. Auch wären sie bereit, die Unkosten zu übernehmen, wenn das Gut, das aus Sindringen nach Öhringen überführt worden war, „was zu oringew liegt“, ihnen überantwortet würde. Vor allem legten sie Wert darauf, das „Silberne Zelt“ zu bekommen; „Saffran“ (und), „Zambalet“²² und anderes, „so zertrennt“, würde nicht zurückgefordert. Könnte keine Einigung erzielt werden, so wären sie auch mit der Festsetzung einer neuen Tagatzung in Stuttgart einverstanden. Hohenlohe sowohl als auch Württemberg waren begreiflicherweise über die Großzügigkeit der Welser erfreut. Beatus Widmann hatte bereits am 29. Juli an Ulrich von Grafeneck und an den Sekretär des Grafen, Wendel Hipler,²³ geschrieben: Er wäre bei seinem Herrn, dem Herzog Ulrich, der sich zur Zeit in Dillingen und Augsburg aufhalte, gewesen. Antoni Welser und sein Schwager Dr. Peutinger²⁴ hätten diesem mitgeteilt, daß sie eine Einigung wünschten. Auch Sebastian Preuning, der herzogliche Statthalter, habe über die Herren von Weiler erfahren, daß auch die Berlichingen einen gütlichen Vergleich anstrebten. So stand einem solchen nichts mehr im Wege.

Der Herzog von Württemberg und der Graf von Hohenlohe beauftragten ihre Räte, einen Vertrag zu schließen, der den Wünschen beider Teile gerecht würde. In der württembergischen Stadt Weinsberg saßen die herzoglichen Räte Dr. Beatus Widmann, Jakob von Kaltental und Sebastian Breuning, Amtmann zu Weinsberg, mit den hohenloheschen Abgesandten Ulrich von Grafeneck und Wendel Hipler zusammen und fertigten am 20. August 1513 den Vertrag. Nach dem entgegenkommenden Verzicht des Antoni Welser auf das „zertrennte“ Beutegut mußten sich auch Götz und seine Helfer zufriedengeben. Um das Rechtsempfinden zu befriedigen, das durch die Handlung der letzteren und nach den Worten des Kaisers empfindlich verletzt worden war, begründete man den Vorgang im Urteil mit den Worten: Götz sei der von Nürnberg Feind und in einer ordentlichen Fehde mit den Bürgern verwickelt; „auß ursach daß etlich bürger zu Nurnbergk an bestimpten umbeschlagen gütern Thail und geselschaft getragen han“, bleiben die abgenommenen Güter in seinem Besitz. So blieb das Recht gewahrt.

Der Vertrag soll ob seiner Zusammenfassung des Überfalles und Rechtsstreites als Ganzes abgedruckt werden:

„Wir Nachbenanten beatus Widman doctor, Jakob von Kaltenthal, Sebastian Breunig amtmann zu Weinsperg / von wegen des durchleuchtigen und hochgepornen Fürsten und Herrn herrn Ulrichs hertzog zu Württemberg / und Ulrich von Gravenack und Wendel Hipler Secretarius von wegen des wolgebornen Herrn, herrn / Jörgen graven von Hohenloe, unserer gnädigen Fürsten und herren geordnet, thun kunth men / igklichen. Nachdem vergangner Zeit namlichen in der Wochen nach Corporis christi nechst / verschiennen zwu wagengefert durch jörgen von lanaw und martin von Kirchen (?) mit Kauffmans gewart, und gütern die Strassen fur oringen nab bis an den Zuckmantel bracht, die von Götzen von berlichenn / und andern seinen Helfern als fur nurnbergisch güter, nachdem sie der von Nurnbergk abgesagte / redlich Veindt angenommen und umbeschlagen, aber durch die hohenlohischen underthon inen wider / abgetrungen und zum thail gen Sindringen in unsers gnedigen Hern von hohenloe gewalt bracht / Etlich derselben Güter in

des von berlichenn obgemelt Handen bliben und darneben etlich derselben / güter uff disen tag noch außstendig, die in dem veld verloren seindt. Unnd aber anthoni Welser zu / augspurgk sich solcher Güter hat angemasset, daß sie jm und seiner gseltschaft zugehoren sollen, dardurch / die sach durch obgemelten unsern gnedigen herrn grave Jörgen von Hohenloe zu Rechtvertigung / gestelt worden ist, doch zu vermeiden verrern Kosten, Mühe, Arbeit und Unwillen, so daraus erwachsen / mocht, haben die obgemelt unsere gnedig fürsten und herrn die partheyen zu gütlicher Handlung ervordern / durch uns als irer Gnaden verordneten Rhät, die Sachen verhören mit baider thail willen und wissen uff heut hier zu Weinspergk vertedingen und vereinigen lassen, die wir auch der massen hingelegt und vertragen haben / wie hernach volgt. Nemlich daß Anthoni Welsern und seiner geselschaft, on verhinderung sonder mit ver / willigung des von berlichen und seiner mitverwandten obgemelt volgen und zugestelt werden sollen die gevard und güter so von der Ent werung so vor anzaigt in des gedachten unsres gnedigen Herrn / von hohenloe gewalt komen wie die zu gegen seindt, so sollen dem von berlichingen auß ursach daß etlich / bürger zu Nurmbergk an bestimpten umbgeschlagen güthern thail und geselschaft getragen han, bleiben. / Die gevard und güter so in Annemung und umschlagung vorgemelt zu Jren handen komen sein on widersprechen verner clag oder vorderung Anthoni Welsers seiner geselschaft und menicklichs / von Jrenwegen. Und als in Umschlagung solicher güter wie vor gemelt ein silberin Zelt oder / Kuchen im veld verendert der uff disen tag als für verloren geacht ist (d. h. von Hohenlohe verwahrt wurde) sonderlich beredt, das der von / berlichingen seine Helffer noch niemandt von jren wegen hinfüro zu dem selben kain vorderung / noch gerechtigkeit haben. Und ob der jn ainigen weg über kurtz oder lang geoffenbart erfunden oder an / zaigt wurdtdt, das sie sich des noch dero die denselben hetten nit annemen oder beladen sonder gänzlichen / enteussern sollen. Und soll derselb silberin zelt oder kuchen Anthoni Welser zugehoren volgen und / werden. Und uff solchs so soll die fuege namen Rechtfertigung und dise sach und alles das sich / in solch vorbestimmter Handlung bis uff disen tag begeben hatt der gemainen stat zu augspurgk / auch des welsers und seiner geselschaft darzu des von berlichen und seiner anhängen halben der / vehd und von wegen des vorgemelten unsers gnedigen Herrn grave Jorgen von Hohenloe und seiner gnaden / verwandten und allen den die bestimbter partheyen halben als ir underthon verdacht und verwandt seindt / an der Zeit hingelegt, vertragen, gericht und geschlicht sein. Und kain theil oder Niemandt von seinen wegen / gegen den andern und allen den in diser sache naher verwandt sein wie obstet kains argen / gewarten, auch weder mit noch on recht kain vorderung, clag oder ansprach zu haben oder suchen in kaine / weg on all geverd. Solches alles zu halten und dem getreulichen Nachzukomen haben götz von berlichen / personlichen als Hauptmann obgemelter vehd für sich und alle sein Mitverwandten und die / gesanten Anthoni welsers nämlichen Lucas öhem und Jörg behem an statt und in Namen / gemelts Anthoni Welsers und seiner geselschaft mit handtgebenden trewen uns als tedings / leuten gelopt. Und zu noch merern urkund seind diser brieff drey von bitt wegen obge / melten partheyen und personen versigelt mit unser obgemelten doctors batten [Beatus], Jakob von Kaltenthals und Sebastian Breunigs. In Sigeln der von ander thedingsleut auch also mir bekennen / doch one und den Versiglern on schaden. Geben und geschehen uff sambstag nach unser lieben frawen tag / assumptionis, nach christi gepurt fünffzehen hundert und in dem dreyzehenden Jaren.“

Mit diesem Akt wurde die Fehde beendet und wurden die Parteien verglichen. Doch wie jeder Rechtshandel verursachte auch dieser erhebliche Unkosten. Über deren Bezahlung ist nichts im Vergleich erwähnt. Von den Vertretern der einen Partei, der Götz als Hauptmann vorstand, war nichts zu erwarten. So legte man dem reichen Handelsherrn Antoni Welser die Rechnung vor, die Wendel Hipler aufstellte:

„Augsburgische Costen, durch Wendel [Hipler] angeben:

- 1 Gulden weniger 8 Pfennig Zerung das der Amtmann zu meinem gnädigen Herrn geritten ist. (Der Graf hielt sich in diesen Wochen bei Herzog Ulrich von Wirtemberg, dessen Rat er war, auf.)
- 13 Pfund Schilling Burkhart Badern gen awrach (Urach) und kircheim (Kirchheim) mit des Kaisers Brief zu meinem gnädigen Herrn.
- 8 Pfund Schilling Linhart gen Eßlingen meinem gnädigen Herrn der von Berlichingen erbietten rechts verkundt.
- 9 Pfund Schilling burckhart Badern als er Verkundung des rechts getragen hat uff den Ottenwald an viel ort. (Verkündung des kaiserlichen Befehls.)
- 6 Gulden 1 Schilling die von Beuttingen und Erlinbach verzeret unterwegs (unterwegs) als sie zweo nacht zu Sindringen gelegen sind. (Als sie das Beutegut dem Berlichingen abnahmen.)
- 3 Gulden 1 Schilling für Wein bey Hans Eysenhut gegeben den von Öhringen, die nachgeeil haben. (Also waren auch von Öhringen Bürger bei der Verfolgung zugegen gewesen.)
- 65 Schilling als die von Oringen das gut holen wollten und man das nit volgen lassen wolt.
- 43 Pfund Schilling als die raisige Knecht das Gut geholt haben gen Oringen. (In der wohlbefestigten Stadt Öhringen war das Gut sicherer aufgehoben.)
- 2 Gulden 3 Ort Zerung zweimal nach den wirtembergischen Reten geritten.
- 2 $\frac{1}{2}$ Gulden 6 Pfennig verzert und in die Canzley geben umb gleit und tagsatzung gen weinsperg.
- 28 Pfund Schilling dem botten der gen nordlingen und uff den ottenwald gelawffen ist mit der citatz (Vorladung) und etliche Tage still gelegen für zerung.
- 12 Schilling haben verzehrt der von Sindringen und der Hencker zu Waldenburg nach dem Silberknecht gefragt.²⁵
- 8 bemisch zerung Schenck und opfer (Trinkgeld) von des Knechts wegen.
- 3 $\frac{1}{2}$ Gulden zu Weinsperg verzehrt und letzgelt in des Amptmanns Haws.
- 33 Pfund Schilling als man fackelpetern gen Oringen gefuert hat zerzehrt.²⁵
- 1 Ort haben die von Sindringen zu Öringen verzert als man den Abschied gemacht hat.“

Auch die Sindringer stellten ihre Rechnung:

- 22 Gulden dem Wirt.
- 8 Gulden dem Schulmeister. (In Hohenlohe übte der Schulmeister auch die Pflichten eines amtlichen Schreibers aus.)
- 48 Schillinge zwey eymer Weins.
- 13 Schilling aber Schulmeisters Zerung.
- 2 Schilling bapir.
- 12 Pfennig wachs (zum Versiegeln).
- 2 Schilling 6 Pfennig Lichter.
- 4 Schilling 2 Pfennig in Öringen Zerung.
- 5 Schilling 1 Pfennig dem becken.
- 2 Schilling eines Nachts verthan.
- 6 Gulden pulver pley.
- 3 Schilling Harnisch (Reparatur).
- Auf der Rückseite des Zettels:
- 13 Gulden dem Burgermeister.
- 12 Schilling dem Schulmeister.
- 5 Gulden dem Büttel.
- 1 ort dem Tromenschlager (Alarm schlagen).

- 1 Gulden 1 Ort von Rossen (Pferdefutter).
- 2 Schilling zweyen Hüttern (Pferdepflegler).
- 1 Schilling Hans Trieben.
- 3 Gulden Herren zu führen.
- 8 Schilling Zerung zu oringen.
- 1 Gulden Schulmeister Lohn.
- 1 Ort des alten Seytzen Zerung.
- 2 Schilling Schulmeisters Zerung.
- 1 Gulden für Armprost.
- 8 Schilling aber (noch mal) Schulmeister.

Die Rechnung scheint von Anthoni Welser und seiner Gesellschaft beglichen worden zu sein. Jedenfalls sind keine Mahnungen vorhanden und keine Strittigkeiten daraus entstanden.

Goethes Götz, gegründet auf die blutvolle Lebensbeschreibung des Ritters, erfährt aus dem nun wiedererstandenen Inhalt des Aktenbündels aus dem Hohenlohe-Archiv eine Bestätigung hinsichtlich der Schilderungen der Personen und der Wahrheit des Zeitbildes. Wer die Dichtung und die „ritterlichen Taten Götzens“ liebt, wird auch an der Wahrheit, die aus den Dokumenten spricht, seine Freude haben.

Anmerkungen

¹ Friedrich Wolfgang Götz Graf von Berlichingen-Roßach, „Geschichte des Ritters Götz von Berlichingen . . . und seiner Familie“. Leipzig 1861.

² Die Handschrift des Götz ist zu entnehmen aus a) Faksimile im unter Anmerkung 1 angeführten Werk nach Seite 304 (Brief Götzens an den Rat in Heilbronn, Bitte um rittrliches Gefängnis 1519); b) Brief Seite 87.

³ Sämtliche Hinweise auf die „Lebensbeschreibung Herrn Gözens von Berlichingen“ beziehen sich auf die erste gedruckte Ausgabe, herausgegeben von Wilhelm Friedrich Pistorius, Weikersheim. 1731.

⁴ Das Haus ist einer mündlichen Überlieferung nach heute noch in Niedernhall erhalten. Im Jahre 1959 wurde es in der ursprünglichen Form wiederhergestellt. In den Anmerkungen der „Lebensbeschreibung“ (Anmerkung 3) wird erwähnt, daß 1731 am Hause noch das Wappen der Herren von Neuenstein angebracht gewesen sei. Die Herren von Neuenstein waren hohenlohesche Amtleute in Niedernhall. Da der dortige Brückenzoll hohenlohesch war, ist es durchaus wahrscheinlich, daß das Haus des Vogtes, der den Zoll zu überwachen hatte, bei der Brücke stand. Das Haus in seiner heutigen Form ist allerdings 100 Jahre jünger als das, in dem Götz zum Schulbesuch weilte.

⁵ Siehe Stammbaum, abgedruckt bei Anmerkung I. Konrad 1457—1497 gehörte der bayerischen Linie an. Über seinen Vetter Konrad berichtet Götz in der Lebensbeschreibung S. 11 bis 13. Er starb auf dem Reichstag zu Lindau 1497. Der junge Götz begleitete den Leichnam mit einem Knecht zur Bestattung nach Schöntal. Im Kreuzgang des Klosters liegt sein Grab und steht sein Gedenkstein.

⁶ Seite 6/7.

⁷ Georg Lenckner, „Fränkische Beiträge zur Ahnentafel Goethes“. In WFr, Jahrbuch 1955, S. 103 ff.

⁸ Siehe Anmerkung I.

⁹ Siehe auch Karl Weller, „Die Reichsstraßen des M. A. im heutigen Württemberg“. Württ. Vierteljahresh. für Landesgeschichte, N. F. 33, S. 1 ff., Straßenbeschreibung S. 40.

¹⁰ Siehe auch K. Schumm, „Die hällische Landheg“. In WFr, N. F. 17/18, 1936, S. 164, „Heg und Geleit“.

¹¹ § 10, S. 122 ff.

¹² Hagenschießer Wald bei Pforzheim.

¹³ Siehe bei Anmerkung I. a) 1512. Schreiben Götzens an die Reichsstädte Heilbronn und Wimpfen, worin er sich rechtfertigt und angibt, was ihn zur Fehde mit Nürnberg bewogen hat (S. 132, Nr. 22). b) 1512. Bischof von Bamberg. Verkündigung der Ächtung Götzens und seiner Anhänger wegen des Überfalls auf Kaufleute zwischen Neuses und Fordheim (S. 138 ff., Nr. 24). c) 1512. Kaiserlicher Entscheidungsbrief in Sachen der beschädigten Bundesverwandten gegen Götz von Berlichingen (S. 141,

Nr. 25). d) 1513. Urkunde des Bischofs von Bamberg über eine Einigung zu Nördlingen (S. 145, Nr. 27). e) 1514. Achtbrief des Kaisers Maximilian (S. 148, Nr. 29). f) 1514. Kaiser Maximilian legt die Fehde zwischen den Reichsstädten und Götz bei (S. 150, Nr. 31). g) 1515. Beschwerde der Kaufleute wider Götz (S. 163, Nr. 37, und S. 164, Nr. 38).

¹⁴ Auch die Urkunden im Archiv der Herren von Berlichingen in Jagsthausen ergeben keine Aufklärung.

¹⁵ Georg Böheim ist bei Biedermann, „Geschlechtsregister des Hochadeligen Patriates zu Nürnberg“ 1748, nicht aufgeführt. Er gehört demnach wohl nicht der Patriazierfamilie Beheim an.

¹⁶ Hans Wolf von Berlichingen, gest. 1543, der die ältere Jagsthäuser Linie fortführte, Bruder des Götz. Ernst Philipp, gest. 1534, nicht bei Graf Wolfgang, Anmerkung 1.

¹⁷ Die Herren von Rixingen stammten aus Unterriexingen, Kreis Vaihingen. Sie besaßen auch hohenlohesche Lehen.

¹⁸ Hohenlohesches Zentralarchiv Neuenstein, Abteilung Gemeinschaftliches Archiv, Kasten L, Fach 48, Fasz. 1 und 2 (im folgenden nicht mehr einzeln angeführt).

¹⁹ Anton Welser, gest. 1518, hatte Ende des 15. Jahrhunderts eine Gesellschaft gegründet, die vor allem den Handel mit Indien und der Levante betrieb. (Siehe auch „Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte“, 1952.)

²⁰ Notiz bei Paul von Stetten, „Geschichte der ... freien Stadt Augsburg ... 1743“: „Den 18. Martii kam Kaiser Maximilian wieder nach Augsburg aus dem Tyrol und schloß daselbst in der Domkirche mit des Königs in England Heinrichs VIII. Abgesandten öffentlich ein Bündnis wider den König in Frankreich.“

²¹ Reichsgesetz vom Jahre 1356, in dem die Errichtung eines Landfriedens festgelegt wurde.

²² Gewürz.

²³ Siehe Gerd Wunder, „Wendel Hipler“. In Schwäbische Lebensbilder, 6. Band, 1957, S. 61 ff.

²⁴ Konrad Peutinger 1465—1547, Rat Kaiser Maximilians, Humanist. Stadtschreiber in Augsburg. (Siehe auch Biographisches Wörterbuch a. a. Ort.)

²⁵ Diese Einträge geben noch ein Rätsel auf. Es ist möglich, a) daß der Silberknecht (der die Aufsicht über den Transport der „silbernen Küche“ hatte) bei der Verteidigung seines Wagens ums Leben kam und der Täter als „Fackelpeter“ zur Aburteilung nach Öhringen geführt wurde, oder b) daß „Fackelpeter“ selbst der Silberknecht war, der vielleicht die Flucht unter Mitnahme eines Wertgegenstandes ergriff. In beiden Fällen wäre die Mitwirkung des Henkers berechtigt.